

# Amtsbote



## Zerbst/Anhalt

Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile  
[www.stadt-zerbst.de](http://www.stadt-zerbst.de)

Jahrgang 12 · Nummer 20 · Freitag, den 29. September 2017

### Großartiges Prozessionsspiel-Wochenende



„Es war für unsere Einheitsgemeinde ein tolles Festwochenende“, blickt Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD) auf die Tage rund um die „Neuinszenierung des Zerbster Prozessionsspiels von 1507“. Mehr von ihm und wie der künstlerische Leiter Prof. Hans-Rüdiger Schwab seine Zeit mit dem Projekt resümiert, lesen Sie in dieser Ausgabe.

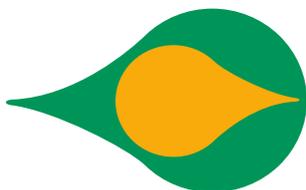
Foto: Helmut Rohm

#### Auch in dieser Ausgabe

- Einladung zum Tanz in den Herbst
- Erfolgreicher Lesesommer XXL
- Schlesier treffen sich zum Erntedankfest

Seite 8  
Seite 10  
Seite 11

Anzeige



**ANHALT-  
BITTERFELDER  
KREISWERKE  
GmbH**

**39264 Straguth  
Am Flugplatz 1  
Tel. 03 92 48 / 9 42 66  
Fax 03 92 48 / 9 42 68**

- Containerdienst  
von 1,5 m<sup>3</sup> bis 30 m<sup>3</sup>
- Haus-, Gewerbe- und  
Sperrmüllentsorgung

## Bereitschaftsdienste

### Für alle Notfälle

#### Dienstbereit

Einsatzleitstelle des Landkreises  
in Bitterfeld 03493513-150

#### Notrufe

Feuerwehr/Rettungsdienst 112  
Polizei 110

#### Wichtige Rufnummern

Revierkommissariat  
Zerbst/Anhalt 03923 7160

Heidewasser GmbH 039207 95090  
Abwasser- u.  
Wasserzweckverband  
Elbe-Fläming 03923 610444

#### Strom

Nur Stadtgebiet Zerbst/Anhalt,  
Stromversorgung 03923 73750  
Ortsteile Zerbst/Anhalt: über AVACON  
direkt 0800 0282266

#### Gas

Gasstadtwerke Zerbst GmbH  
Erdgas Mittelsachsen GmbH  
Schönebeck 03923 2464

#### Tierkliniken

Wittenberg/Piesteritz,  
Fröbelstr. 25 03491 663015

#### Tierarztpraxen

29.09. - 12.10.2017  
TAP Bretschneider 039244 942930

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst Zerbst/Anhalt

Sprechzeiten 9.00 - 11.00 Uhr in der  
Praxis, danach telefonisch

**30.09.2017/01.10.2017**

**ZÄ. M. Becker** Praxis Zerbst,  
Jeversche Str. 19  
Tel. 03923 4420

**03.10.2017**

**ZÄ K. Meilchen** Praxis Loburg,  
Möckernitzer  
Damm 9  
Tel. 039245 910277

**07.10.2017/08.10.2017**

**Dr. A. Ruhland** Praxis Zerbst,  
Bahnhofstraße 11  
Tel. 03923 4738

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### für den Raum Zerbst/Anhalt

#### Dienstzeiten

Montag von 19:00 Uhr, Dienstag von 19:00 Uhr, Mittwoch von 14:00 Uhr, Donner-  
tag von 19:00 Uhr, Freitag von 14:00 Uhr, Samstag von 7:00 Uhr, Samstag, Sonntag  
und Feiertag von 7:00 bis 19:00 und 19:00 bis 7:00 Uhr.

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst gilt nur außerhalb der Sprechzeiten der  
Hausarztpraxis.

Bitte wenden Sie sich während der Sprechzeiten an Ihren Hausarzt bzw. dessen  
Vertretung.

#### Zentrale Bereitschaftsdienst-Rufnummer

**Tel. 116117**

#### In lebensbedrohlichen Fällen

ärztliche Hilfe über Notruf  
Auskünfte über Notdienst  
Einsatzleitstelle Bitterfeld

**Tel. 112**

**Tel. 03493 513150**

### Apotheken-Bereitschaftsdienst vom 29.09. bis 12.10.2017

#### Redaktionsschluss am 18.09.2017

#### Freitag, 29.09.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 12.10.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Samstag, 30.09.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Rats- und Stadtapotheke

Alte Brücke 37  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 2462

#### Sonntag, 01.10.2017

Bären Apotheke Lindau

Raben-Apotheke

Markt 25  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 3481

#### Montag, 02.10.2017

Rats- und Stadtapotheke Zerbst/Anhalt

#### Dienstag, 03.10.2017

Drei Linden Apotheke Loburg

Jever Apotheke

Fritz-Brandt-Str. 6  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 487070

#### Mittwoch, 04.10.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

#### Donnerstag, 05.10.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

Katharina-Apotheke

Breite 21  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 73740

#### Freitag, 06.10.2017

Jever Apotheke Zerbst/Anhalt

Neue Apotheke

Dessauer Str. 41  
39261 Zerbst/Anhalt  
Tel. 03923 3406

#### Samstag, 07.10.2017

Bären Apotheke Lindau

#### Sonntag, 08.10.2017

Raben Apotheke Zerbst/Anhalt

Bären Apotheke

Flecken 4  
39264 Lindau  
Tel. 039246 331

#### Montag, 09.10.2017

Drei Linden Apotheke Loburg

#### Dienstag, 10.10.2017

Neue Apotheke Zerbst/Anhalt

Drei Linden Apotheke

Markt 4  
39279 Loburg  
Tel. 039245 91465

#### Mittwoch, 11.10.2017

Katharina Apotheke Zerbst/Anhalt

*Wem genug zu wenig ist,  
dem ist nichts genug.*

*Epikus*

# Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Zerbst/Anhalt

## Stadtrat

### Sitzungsplan Oktober 2017

#### des Stadtrates Zerbst/Anhalt und seiner Ausschüsse

##### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzungen:

- Bau- und Stadtentwicklungsausschuss  
Mittwoch, 04.10.2017 17:00 Uhr, Rathaus,  
Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum
- Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschuss  
Dienstag, 10.10.2017 17:00 Uhr, Rathaus,  
Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum
- Haupt- und Finanzausschuss  
Montag, 16.10.2017 17:00 Uhr, Rathaus,  
Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum
- Stadtrat  
Mittwoch, 25.10.2017 17:00 Uhr, Stadthalle,  
Katharina-Saal

Die Tagesordnung der jeweiligen Sitzung wird gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Zerbst/Anhalt im Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt – Amtsboten - öffentlich bekannt gemacht.

### Tagesordnung

- **40. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses**
- **am Mittwoch, dem 04.10.2017 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 39. Sitzung des Bau- und Stadtentwicklungsausschusses am 05.09.2017
- 5 Information über die Renaturierung der Lindauer Nuthe - Ortslage
- 6 Vorstellung des Vorentwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2017 „Solarpark Kaserne“  
BV/516/2017
- 7 Vorstellung des Vorentwurfs zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/517/2017
- 8 Aufstellungsbeschluss zur Einbeziehungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Ortsteil Steutz-Steckbyer Straße  
BV/489/2017
- 9 Auslegungsbeschluss zum Entwurf der Einbeziehungssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den OT Steutz - Steckbyer Straße  
BV/490/2017
- 10 Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/4 Gewerbegebiet „Frauentormark“  
BV/509/2017
- 11 Beschluss über den Entwurf und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Wohnpark Adolf-Otto-Straße“  
BV/514/2017
- 12 Mitteilungen
- 13 Anfragen, Anträge und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 14 Mitteilungen
- 15 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 16 Schließung der Sitzung

*Sebastian Siebert*

*Ausschussvorsitzender*

### Tagesordnung

- **Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses**
- **am Dienstag, dem 10.10.2017 um 17:00 Uhr**
- **Rathaus, Schloßfreiheit 12, Sitzungsraum**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 31. Sitzung des Sozial-, Schul-, Kultur- und Sportausschusses am 12.09.2017
- 5 Mitteilungen
- 6 Anfragen, Anträge und Anregungen

##### Nichtöffentlicher Teil

- 7 Mitteilungen
- 8 Anfragen, Anträge und Anregungen
- 9 Schließung der Sitzung

*Bernd Adolph*

*Ausschussvorsitzender*

## Ortschaftsräte

### Tagesordnung

- **19. Sitzung des Ortschaftsrates Walternienburg**
- **am Mittwoch, dem 04.10.2017 um 19:00 Uhr**
- **auf der Burganlage Walternienburg, An der Burg, 39264 Zerbst/Anhalt**

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.08.2017
- 5 Bericht des Ortsbürgermeisters
- 6 Anhörung der Ortschaftsräte
- 6.1 Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättenutzungssatzung)  
BV/437/2017
- 6.2 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung) sowie die Kalkulation der Gebühren und Betriebskosten der Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt  
BV/458/2017
- 6.3 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung)  
BV/481/2017
- 7 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 8 Grundstücksangelegenheiten  
 9 Vergabe von Bauleistungen nach VOB/A BV/519/2017  
 10 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen  
 11 Schließung der Sitzung

Heinz Reifarth  
 Ortsbürgermeister

**Tagesordnung**

- **13. Sitzung des Ortschaftsrates Gehrden**
- **am Dienstag, dem 10.10.2017 um 17:30 Uhr**
- **im Gemeindehaus Gehrden, Hauptstraße 15, 39264 Zerbst/Anhalt**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit  
 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung, Bestätigung der Tagesordnung  
 3 Einwohnerfragestunde  
 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.04.2017  
 5 Bericht des Ortsbürgermeisters  
 6 Satzung über die Nutzung der Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättennutzungssatzung) BV/437/2017  
 7 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren in Sporteinrichtungen der Stadt Zerbst/Anhalt (Sportstättengebührensatzung) sowie die Kalkulation der Gebühren und Betriebskosten der Sportstätten der Stadt Zerbst/Anhalt BV/458/2017  
 8 Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Stadt Zerbst/Anhalt BV/460/2017  
 9 Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Zerbst/Anhalt BV/469/2017  
 10 1. Änderungssatzung zur Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Zerbst/Anhalt (Hundesteuersatzung) BV/478/2017  
 11 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Stadt Zerbst/Anhalt (Vergnügungssteuersatzung) BV/479/2017  
 12 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührensatzung) BV/481/2017  
 13 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidedorfriedhof BV/483/2017  
 14 Friedhofssatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteile BV/484/2017  
 15 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für den Heidedorfriedhof BV/485/2017  
 16 Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zerbst/Anhalt für die Ortsteilfriedhöfe BV/486/2017  
 17 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung) aus dem Jahr 2010 BV/496/2017  
 18 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung) aus dem Jahr 2012 BV/497/2017  
 19 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Nuthe/Rossel“ und „Ehle/Ihle Verband“ (Gewässerumlagesatzung) aus dem Jahr 2012 BV/498/2017  
 20 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) aus dem Jahr 2013 BV/499/2017  
 21 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) aus dem Jahr 2014 BV/500/2017

- 22 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) aus dem Jahr 2015 BV/501/2017  
 23 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) aus dem Jahr 2017 BV/502/2017  
 24 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Ehle/Ihle Verbandes (Gewässerumlagesatzung „Ehle/Ihle“) BV/503/2017  
 25 Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) aus dem Jahr 2013 BV/504/2017  
 26 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) aus dem Jahr 2014 BV/505/2017  
 27 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) aus dem Jahr 2015 BV/506/2017  
 28 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) aus dem Jahr 2017 BV/507/2017  
 29 4. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Zerbst/Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Nuthe/Rossel“ (Gewässerumlagesatzung „Nuthe/Rossel“) BV/508/2017  
 30 Beratung über Verwendung der Zuschussmittel für die Ortschaft  
 31 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 32 Grundstücksangelegenheiten  
 33 Vergabeangelegenheit nach VOB/A BV/521/2017  
 34 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen  
 35 Schließung der Sitzung

Matthias Schemionek  
 Ortsbürgermeister

## Bekanntmachungen

### Gewässerschauen 2017

gemäß § 67 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt für die Gewässer I. Ordnung

Datum	Gewässer	Gewässerabschnitt	Landkreis	Uhrzeit	Treffpunkt
17.10.2017	Grimmer Nuthe	Straße Dobritz-Zerbst bis Einmündung Lindauer Nuthe	Anhalt-Bitterfeld	09.00 Uhr	Brücke Gollbogen (an der L 57)
17.10.2017	Lindauer Nuthe	Straßenbrücke in Lindau bis Einmündung in Hauptnuthe	Anhalt-Bitterfeld	13.00 Uhr	Brücke Lindau
18.10.2017	Hauptnuthe	Eisenbahnbrücke Zerbst bis Einmündung	Anhalt-Bitterfeld	09.00 Uhr	Eisenbahnbrücke Zerbst
18.10.2017	Boner Nuthe	Dorfstr. Bonitz bis Hauptnuthe	Anhalt-Bitterfeld	14.00 Uhr	Brücke Bonitz

Die Schaukommission hat für das Land Sachsen-Anhalt das Recht:

- Grundstücke zu betreten, Gewässer zu befahren und Anlagen zu kontrollieren
- Einsicht in Bestands- und Betriebsunterlagen von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu nehmen
- eine Demonstration der Funktionsfähigkeit von wasserwirtschaftlichen Anlagen zu veranlassen, so weit dies für die Durchführung der Schau erforderlich ist.

Eigentümer und Anlieger haben entlang der Deiche die Wege für die Durchführung der Schau freizuhalten sowie Vorsorge hinsichtlich des ungehinderten Betretens des Grundstücks zu gewährleisten.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit auf eigene Gefahr und Kosten an der Gewässerschau teilzunehmen. Mit Fragen und Hinweisen zum betreffenden Gewässerabschnitt wenden Sie sich bitte an die zuständige Verwaltungsgemeinschaft/Stadtverwaltung oder schriftlich an:

Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft  
Sachsen-Anhalt  
Flussbereich Wittenberg  
Sternstraße 59  
06886 Wittenberg

### Start der Öffentlichkeitsbeteiligung

#### (1. Phase) zur Unterstützung der Gemeinden bei der Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen gem. § 47d BImSchG durch das LAU Sachsen-Anhalt

Alle Gemeinden mit betroffenen Einwohnern, die nächtlichem Umgebungslärm von L Night 55 dB (A) ausgesetzt sind, sollen in Sachsen-Anhalt die Möglichkeiten einer Lärmaktionsplanung prüfen. Die Stadt Zerbst/Anhalt gehört zu den 57 Gemeinden des Landes.

Es ist die Erstellung von Entwürfen zur Lärmaktionsplanung für die betroffenen Gemeinden bis zum 31.10.2017 geplant. Die dabei von den Einwohnern unserer Stadt eingereichten Vorschläge und Anregungen sollen in die zu erstellenden Entwürfe einfließen.

Unter folgendem Link auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) können sich interessierte Bürger ein Beteiligungsformular für ihre Stadt/Gemeinde herunterladen, um ihre Anregungen und Vorschläge für den Entwurf eines Lärmaktionsplanes einzubringen.

<https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/laerm-und-erschuetterungen/laermaktionsplanung/>

Die ausgefüllten Beteiligungsformulare können per Post oder E-Mail an die dafür bereitgestellte E-Mail-Adresse: [eu-laerm@lau.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:eu-laerm@lau.mlu.sachsen-anhalt.de)

bis zum 31.10.2017 übermittelt werden.

Oder per Post:  
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Fachbereich Immissionsschutz/Klimaschutz  
Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

## Lokale Informationen der Stadt Zerbst/Anhalt

### Aus dem Rathaus

#### Donnerwetter!

#### Prof. Hans-Rüdiger Schwab und zweieinhalb Jahre Zerbster Prozessionsspiel

**Vom 8. bis 10. September war die „Neuinszenierung des Zerbster Prozessionsspiels von 1507“ auf dem Zerbster Markt zu erleben. Fast 3000 begeisterte Zuschauer und 436 begeisterte Mitwirkende hatten die Aufführungen. Prof. Hans-Rüdiger Schwab, der künstlerische Leiter und Regisseur, blickt zurück auf seine Zeit mit diesem außergewöhnlichen Projekt.**

„Donnerwetter“, dachte ich: „Donnerwetter, da zeigt jemand aber Mut, um seiner Stadt neues Potenzial der Zusammengehörigkeit nach innen und der Aufmerksamkeit nach außen zu erschließen!“ Es war an einem kalten Tag vor zweieinhalb Jahren. Zusammen mit Pfarrer Lindemann, der meine Vergangenheit am Schauspielhaus Zürich kannte und den Kontakt hergestellt hatte, saß ich im Büro von Bürgermeister Dittmann. Auch Herr Lemke, dem wir die Wiederentdeckung von Manuskript und Regiebuch des Zerbster Prozessionsspiels von 1507 verdanken, war dabei. Um diese seltene Perle der deutschen Literaturgeschichte eben ging es, und die Frage des Bürgermeisters, welche jene eingangs erwähnte Reaktion in mir auslöste, lautete, ob ich das Spiel grundsätzlich für noch aufführbar hielt.

Ja, durchaus, fand ich, und erstellte ein entsprechendes Exposé. Sechs Monate später war ich selbst mit an Bord des tollkühnen Unternehmens. Herr Dittmann hatte mir die künstlerische Leitung angeboten. Im November 2015 wagte ich mich erstmals an die Öffentlichkeit. Der Vorstellung des Plans folgte dann, immer wenn ich während der vorlesungsfreien Zeit nach Zerbst kam, die individuelle Kontaktaufnahme. Wie vor einem halben Jahrtausend sollten ja bürgerschaftliche Gruppen die einzelnen Szenen darstellen. Hier lernte ich Leute kennen, die spontan beherzt genug waren, mitzutun, oder sich schließlich dazu überreden ließen, das alte Stück – für mich

die Bedingung schlechthin – vor die Horizonte unserer Gegenwart zu stellen.

So wuchs sich unser Ensemble

Spiel und seine Anliegen uns konfrontieren. Der Wille, uns heute zutiefst noch Angehendes darstellen zu wollen, über-

der Bühne zu positionieren und zu bewegen hatte. Wenn das erst stimmt, kann man immer weiter an Verfeinerungen der körperlichen Ausdrucksmittel gehen. Hier aber, in den (nach dem Muster des Urtextes) meist pantomimisch angelegten Szenen, zuletzt teils veritable Meister am Werk. Meinem Terminkalender entsprechend, blieben die Proben zwar eng getaktet, für mich gleichwohl fast reinstes Vergnügen. Immer mehr war zu greifen, wie motiviert die Spieler ihre Aufgabe angenommen hatten. Groß daher meine Zuversicht auf das Gelingen. Zur rechten Zeit waren denn auch alle bereit, ihr Bestes zu leisten.



Prof. Schwab und einer seiner Hauptdarsteller. Phillip Tobias Kranz ist in der Szene der Astrid-Lindgren-Grundschule der heilige Georg. Foto: Helmut Rohm

ins Vielfältige aus: Menschen zwischen acht und achtzig Jahren, höchst unterschiedlich nach Herkunft, Mentalität und Tätigkeit, aus nahezu sämtlichen Ortsgemeinden der Kernstadt stammend. Sie alle wollte ich ihren Möglichkeiten gemäß einsetzen. Spätestens nach einem Gespräch im Gymnasium Franciscum, als Herr Messer, der damalige Direktor, mich mit Frau Richert bekannt machte und diese mir von ihrer Theatergruppe erzählte, die (ganz famos, wie wir gesehen haben!) den Textvortrag stemmen würde, spätestens ab da war ich mir sicher, dass nun eine sehr reale Perspektive bestand.

Einzelne Szenen wurden verteilt, erste Ideen dazu entwickelt und auf ihre Darstellbarkeit hin abgeklopft.

Immer ging es darum, den Anspruch zu wahren, mit welchem das halbttausendjährige

zeugte auch teils illustre Förderer des Vorhabens, die sich parallel gewinnen ließen. Bedeutsame Details eignen diesbezüglich jeder Szene. Jede hat außerdem ihre bewusst gestalteten Besonderheiten, und ich wünsche mir sehr, dass die Blicke und Nachbetrachtungen des Aufführungs-Wochenendes nicht zuletzt darauf gerichtet bleiben, darauf auch, wie sich das alles vielleicht zu einem komplexen Ganzen rundet.

Nächster Schritt: Ende Februar diesen Jahres stand für jede der inzwischen (je nach Zählung) 23 oder 24 Bilder – „figurae“, wie es im alten Text heißt – im Wesentlichen die Choreographie. Damit war die Grundlage zu dem gelegt, was Theaterleute und -kenner am Aufführungs-Wochenende respektvoll bestätigten. In sämtlichen Szenen habe sichtlich jeder gewusst, wie er sich auf

Und – größte Bewunderung dafür! – niemand ließ sich von der Irritation anstecken, die am Vortag der Premiere von außen unser Projekt zu infizieren drohte. Zur Aufführung schließlich neues Unbill: der Regen. Aber ich sah: davon würde sich keiner mehr irre machen lassen. Am Ende dann das schönste Bild: eine große Gemeinschaft zusammen auf der Bühne, stolz, glücklich und ausgelassen. Aber nicht nur das. Es war Bischof Feige, der mir sagte, wie sehr diese Gesichter ihn beeindruckt hätten. „Alle haben etwas von sich selbst gegeben“, war ihm daraus deutlich geworden, zu Recht: „und das war ihnen wichtig.“

So ist es. Aus der Neuentdeckung der Manuskripte und der Initiative des Bürgermeisters hat sich nun eine Dynamik entfaltet, die in dieser Stadt und für sie höchst fruchtbar weiter wirken kann.

## Bürgermeister: Für die Einheitsgemeinde ein tolles Festwochenende

„Es war fantastisch, was auf, vor und hinter der Bühne abliefe. Das i-Tüpfelchen war natürlich, dass wir am Sonntag den Beginn der Aufführung um 15 Minuten verschieben mussten, da der Andrang an der Tageskasse so groß war, dass er unmöglich bis 19 Uhr zu bewältigen war. Das spricht schon mal Bände. Die Tourist-Information berichtet darüber, dass die Besucher extra aus Berlin, Niedersachsen, Sachsen, Thüringen etc. anreisten. Wir haben also deutlich über Stadt, Kreis und Landesgrenzen Aufmerksamkeit und Interesse erregt. Alle Mitwirkenden haben eine tolle Leistung ab-

geliefert. Bedenkt man, dass nur eine Probe mit allen Akteuren und der Technik möglich war, ist das Ergebnis noch bemerkenswerter.“ So beginnt der Zerbster Bürgermeister Andreas Dittmann (SPD) seine Bilanz der „Neuinszenierung des Zerbster Prozessionsspiels von 1507“ und des großen Festwochenendes vom 8. bis 10. September.

Aber noch mehr wiege, sagt der Bürgermeister, was zwischen den Gruppen stattfand. Der Austausch von Menschen, die sonst keine Berührung zueinander hätten, sei durch das Prozessionsspiel erreicht worden. „Insofern ist unser Ziel,

etwas für und mit der ganzen Stadt zu machen, erreicht wurden und wir werden hoffentlich noch sehr lange davon zehren“, erklärt Andreas Dittmann. Auch der ganze organisatorische Teil habe enorm viele Unterstützer und Helfer benötigt und gefunden. „Was die DLRG, Feuerwehr, Stadtverwaltung, öffentliche Einrichtungen und der Bauhof aber auch der Katastrophenschutz geleistet haben war enorm. Darum gilt beim Dank an die Mitwirkenden immer auch der Dank den Unterstützern und Helfern, was den Verkehrsverein natürlich einschließt.“ Bürgermeister

Dittmann: „Es war insgesamt für unsere Einheitsgemeinde ein tolles Festwochenende. Natürlich hatten wir uns beim Mittelaltermarkt eine größere Resonanz versprochen. Manche Erfahrungen muss man eben sammeln. Die knapp 3.000 Besucher der Aufführung haben aber sicher auch gerade in den späten Nachmittagsstunden für zusätzliche Besucher beim Bollenmarkt gesorgt.

Zur Standardfrage nach einer Wiederholung oder besser gesagt Fortsetzung möchte ich noch keine Antwort geben. Hierzu sind noch eine Reihe von Fragen zu beantworten.“



Unter den fast 3000 Besuchern der Aufführungen war auch Sachsen-Anhalts Ministerpräsident und Schirmherr Reiner Haseloff (CDU). Foto: Helmut Rohm



436 Mitwirkende aus 54 Orten gestalteten die 23 Szenen, hier: Emely Guth, Klara Rohrer und Lilly Charlotte Siegemund Foto: Helmut Rohm



### Amtsbote Amtsblatt der Stadt Zerbst/Anhalt

- Herausgeber: Stadt Zerbst/Anhalt, Schloßfreiheit 12, 39261 Zerbst/Anhalt
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt, Herr Andreas Dittmann
- Redaktionelle Bearbeitung: Frau Antje Rohm, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Tel.: 03923 754114, Fax 03923 754120,  
E-Mail: info@stadt-zerbst.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,  
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg  
Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.  
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreislise. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Die nächste Ausgabe erscheint am:  
**Freitag, dem 13. Oktober 2017**

Annahmeschluss für redaktionelle  
Beiträge und Anzeigen:  
**Montag, der 2. Oktober 2017**



GASTROARTIKEL MIT LINUS WITTICH ALS PARTNER!



LINUS WITTICH Medien KG | An den Steinenden 10  
04916 Herzberg (Elster) | info@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

## Kultur und Freizeit

### Veranstaltungen in der Stadt Zerbst/Anhalt und ihren Ortschaften im September/Oktober 2017

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung	Ort/OT
30.09.2017	14:00 Uhr	Schlossöffnung zum Saisonende	Schloss Zerbst
01.10.2017	19:00 Uhr	Laternenumzug	Dobritz
01.10.2017	20:00 Uhr*	Jürgen von der Lippe „Der König der Tiere“	Stadthalle Zerbst/Anhalt
07.10.2017	14:00 Uhr	Öffentliche Stadtführung	Tourist-Information, Markt 11
07.10.2017	14:00 Uhr	„Rund um den Kürbis“ Basteln, Malen Kochen	Kornmuseum Nutha mit den Landfrauen
07.10.2017	18:00 Uhr	Oktoberfest in der Festscheune	Burganlage Walternienburg
11.10.2017	13:00 Uhr*	Ursprung Buam mit Kaffee und Tanz	Kulturhaus Garitz
15.10.2017	10:00 Uhr	37. Rolandlauf	Jahn-Stadion, Zerbst/Anhalt



\* versehene Veranstaltungen sind eintrittspflichtig. Informationen erhalten Sie auch in der Tourist-Information, Markt 11, 39261 Zerbst/Anhalt, Tel.-Nr.: 03923 2351

**Tanz in den Herbst**

Herzliche Einladung zur öffentlichen Tanzveranstaltung mit der Showband Fritz Buschner  
inkl. Begrüßungssekt, kalt-warmes Buffet

**... am 30.09.2017 ab 18.30 Uhr im Tivoli in Zerbst/Anhalt**

Dessauer Straße 98 (Einlass ab 18.00 Uhr)

**Kartenvorverkauf**  
im „Gildehaus“ Zerbst (Tel.: 03923/48 73 94),  
Türverein „Gut Heil“ Zerbst e. V. (Friesenhalle),  
Märktekameradschaft Zerbst e. V. (Tel.: 03923/78 46 54) und  
über den Verkehrsverein Zerbst e. V. (Kirschallee 2, Tel.: 03923/78 44 66)

**Eintritt 35,- EUR**

### Neues und Interessantes aus der Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt

Dessauer Str. 23a, 39261 Zerbst/Anhalt  
Leiterin: Martina Linke



#### Kontakt:

Tel. 03923 2453 • Fax: 03923 778518

E-Mail: [stabizerbst@t-online.de](mailto:stabizerbst@t-online.de)

Homepage mit Online-Katalog:

**[www.stadtbibliothek-zerbst.de](http://www.stadtbibliothek-zerbst.de)**

Netzwerk: [www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst](http://www.facebook.com/stadtbibliothekZerbst)

#### Öffnungszeiten

Montag: 13.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 10.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr

Freitag: 10.00 bis 15.00 Uhr

#### Veranstaltungen in der Stadtbibliothek:

- **Dienstag, den 10. Oktober 2017:** Bücherwurm „Willi“ lädt Kinder ab ca. 3 Jahren um **15.30 Uhr** zum kostenfreien **„Lesen, lachen, Sachen machen“** ein. Diesmal mit dem Kinderbuch „Der schaurige Schusch“ sowie schaurigen Bastelideen zu Halloween.
- **Mittwoch, den 25. Oktober 2017, 18:30 Uhr:** Cathrin Moeller liest aus ihrem neuen Buch **„Mordsacker“**. Ein lustig-kriminelles Lesevergnügen vom Kudamm aufs Kuhdorf – Mord inklusive!  
*Karten sind im VVK in der Stadtbibliothek für 8,00 EUR erhältlich.*

#### Interessantes:

- Neben rund 16.000 Medien in der Bibliothek stehen außerdem u. a. zur Verfügung:
- Hörbücher und **Bücher mit großen Buchstaben** für sehbehinderte Menschen
- kostenloser **WLAN**-Anschluss
- Zugang zum **Onleihe-Verbund Sachsen-Anhalt** mit rund 50.000 elektronischen Medien
- **Bücherbringenservice** für Leserinnen und Leser, die aus gesundheitlichen oder Altersgründen den Weg in die Dessauer Str. 23a nicht mehr allein schaffen

### LW-flyerdruck.de

Ihre Online-Druckerei mit den fairen Preisen.

Individuelle Stückzahlen erhältlich!  
Von der Kleinauflage bis zur Großauflage!

[lw-flyerdruck.de](http://www.lw-flyerdruck.de)

Selber online buchen oder einfach Anfragen:

Tel.: 03535 489-166 | E-Mail: [kreativ@wittich-herzberg.de](mailto:kreativ@wittich-herzberg.de)

## Neue DVDs für Groß und Klein

### Bridget Jones' Baby

Beziehungsstatus: Mehr als kompliziert

Renée Zellweger [Darst.]. Hugh Grant [Darst.]. Colin Firth [Darst.]. Helen Fielding [Buchautorin]. - o. O.: Universal-Pictures-Germany, Copyright 2016. - 1 DVD.

FSK: ab 6 Jahre

### Girl on the Train

Paula Hawkins [Buchautorin]. Emily Blunt [Schauspieler].: Stoyteller, Produktions-Jahr: 2016. - 1 DVD (Laufzeit ca. 108 Minuten).

FSK: ab 16 Jahre

Nach ihrer Scheidung ist Rachel am Boden zerstört. Jeden Tag fährt sie mit dem Zug zur Arbeit. In einem Haus an dieser Bahnstrecke beobachtet Rachel ein Pärchen. Die beiden schneinen ein perfektes Leben zu führen, das sich Rachel detailreich in ihren Tagträumen ausmalt.

Bis sie eines Tages eine schockierende Beobachtung macht und sich bald darauf immer tiefer in ein gefährliches Netz aus Lügen und Fantasien verstrickt ...

### Willkommen bei den Hartmanns

Senta Berger [Schauspieler]. Heiner Lauterbach [Schauspieler]. Florian David Fitz [Schauspieler]. - Hamburg: Warner Home Video Germany, Copyright 2016. - 1 DVD (Spieldauer ca. 116 Minuten)

FSK: ab 12 Jahren

Als Mutter Angelika gegen den Willen ihres Mannes beschließt, den Flüchtling Diallo aufzunehmen, gerät die ganze Familie Hartmann in immer größere Turbulenzen.

### La La Land

Für alle die zu träumen wagen/Ryan Gosling [Schauspieler]. Emma Stone [Schauspieler]. - Berlin: Studiocanal, Copyright 2017. - 1 DVD (Laufzeit ca. 123 Min).

FSK: ab 6 Jahre

Die leidenschaftliche Schauspielerin Mia und der charismatische Jazzmusiker Sebastian suchen das große Glück in Los Angeles. Nachdem sich ihre Wege zufällig kreuzen, verlieben sie sich Hals über Kopf ineinander und genießen den Zauber der jungen Liebe.

### SMS für Dich

Karoline Herfurth [Regisseur; Schauspieler]. Friedrich Mücke [Schauspieler]. Nora Tschirner [Schauspieler]. - Hamburg: Warner Bros. Home Entertainment, Copyright 2017. - 1 DVD (Spieldauer ca. 103 Minuten).

FSK: ab 0 Jahre

Clara kommt einfach nicht über den Verlust ihrer großen Liebe Ben hinweg, der vor zwei Jahren bei einem Autounfall gestorben ist. Stattdessen schreibt sie voller Wehmut SMS an Bens alte Handynummer ohne zu ahnen, dass die Nummer gerade neu vergeben wurde.

So landen ihre liebevollen, romantischen Erinnerungen direkt auf Marks Handy.

### Bob, der Streuner

Luke Treadawy [Schauspieler]. Bob [Tierischer Darsteller]. James Bowen [Buchautor]. - Grünwald: Concorde Home Entertainment, Copyright 2017. - 1 DVD (Laufzeit: ca. 99 Min).

FSK: ab 12 Jahre

Das Letzte, was James gebrauchen kann, ist ein Haustier! Er schlägt sich als Straßenmusiker durch und sein mageres Einkommen reicht gerade, um sich selbst über Wasser zu halten. Als er jedoch eines Abends einen verletzten Kater in seiner Wohnung vorfindet, scheint er sein tierisches Ebenbild zu treffen. James beschließt, den aufgeweckten Kater Bob zu nennen und aufzupäppeln.

Eine Freundschaft fürs Leben beginnt.

### Fifty Shades of Grey - Gefährliche Liebe

E. L. James [Buchautorin]. - erweiterte Filmversion und Original-Kinofassung. - Hamburg: Universal Pictures Germany, Copyright 2017. - 1 DVD (Kinofassung: 113 Minuten).

FSK: ab 16 Jahre

Anastasia versucht Christian zu vergessen und stürzt sich in ihren neuen Job.

Doch Christian ist zu allem bereit, um sie zurückzugewinnen, und offenbart ihr seine dunkelsten Geheimnisse. Bevor Ana einwilligt, verlangt sie eine neue Vereinbarung - zu ihren Bedingungen ...

### Tschick

Wolfgang Herrndorf [Buchautor]. Fatih Akin [Regisseur]. - Berlin: Studiocanal, Copyright 2017. - 1 DVD (Laufzeit ca. 89 Min).

FSK: ab 12 Jahre

Während die Mutter in der Entzugsklinik und der Vater mit seiner Assistentin auf „Geschäftsreise“ ist, verbringt der 14-jährige Außenseiter Maik die Ferien allein am Pool. Doch dann kreuzt Tschick auf und hat einen geklauten Lada dabei. Damit beginnt eine Reise ohne Karte und Kompass.

### Phantastische Tierwesen und wo sie zu finden sind

aus J. K. Rowlings magischer Welt/Joanne K. Rowling [Buchautorin]. - Hamburg: Warner Bros. Home Entertainment, Copyright 2017. - 1 DVD (Spieldauer ca. 127 Minuten).

FSK: ab 6 Jahre

New York, 1926: Etwas Geheimnisvolles streift durch die Straßen, hinterlässt eine Spur der Verwüstung und droht die Gemeinschaft der Zauberer aufzudecken. Währenddessen trifft Newt Scamander dort ein. Er hat gerade eine weltweite Exkursion abgeschlossen, mit der er magische Tierwesen erforschen und retten will.

### Trolls

DreamWorks, Copyright 2016. - 1 DVD (Spielfilm-Laufzeit: ca. 88 Minuten).

FSK: ab 0 Jahre

### Die Schöne und das Biest

Emma Watson [Schauspieler]. Dan Stevens [Schauspieler]. Luke Evans [Schauspieler]. - München: Walt Disney Studios Home Entertainment, Copyright 2017. - 1 DVD (Laufzeit ca. 124 Min).

FSK: ab 6 Jahre

### Neue CDs

#### Bravo Hits 96

Sony Music Entertainment, Copyright 2017. - 2 CDs.

#### Future Trance 79

- Berlin: Universal Music, Copyright 2017. - 3 CDs.

#### Sing meinen Song - Das Tauschkonzert. Volume 4

Lena [Sänger]. Mark Forster [Sänger]. Moses Pelham [Sänger]. Michael Patrick Kelly [Sänger]. Gentleman [Sänger]. The Boss-hoss [Sänger]. Stefanie Kloß [Sänger]. - Deluxe Edition.: Music for Millions, Copyright 2017. - 2 CDs.

#### Sheeran, Ed: Divide

Ed Sheeran.: Asylum Records, Copyright 2017. - 1 CD.

#### Fischer, Helene: Helene Fischer

Helene Fischer. - Berlin: Universal Music, Copyright 2017. - 1 CD.

#### Die Toten Hosen: Laune der Natur

Die Toten Hosen. - Düsseldorf: JPK, Copyright 2017. - 1 CD.

#### The Kelly Family: We Got Love

The Kelly Family. - Berlin: Universal Music, Copyright 2017. - 1 CD.

## Lokales Leben

### Erfolgreicher Lesesommer XXL 32 Bücher sind Spitze

Auch in diesem Jahr haben fleißige Schülerinnen und Schüler aus Zerbst/Anhalt und den angeschlossenen Ortsteilen mindestens zwei Bibliotheksbücher über die Sommerzeit – konkret vom 29. Mai bis 28. August – gelesen und bewertet. 99 Schüler und Schülerinnen konnten daher ihre Zertifikate für die erfolgreiche Teilnahme am diesjährigen Lesesommer XXL erhalten. Der Zauberkünstler Jan Gerken aus Berlin begeisterte bei der Abschlussveranstaltung in der Ganztagschule Ciervisti und gab wichtige Lektüretipps für werdende Zauberer.

Der Lesesommer war auch in diesem Jahr sehr beliebt bei den jungen Lesern. Mit rund 4,6 Büchern pro Teilnehmer haben sie wieder einmal die Mindestanzahl der geforderten Bücher überschritten. Die Stadtbibliothek Zerbst/Anhalt freut sich zudem, dass der Lesesommer abermals ein paar junge Leserinnen und Leser überzeugen konnte, sich dauerhaft für die Bibliothek anzumelden und das Angebot, auch über den Lesesommer hinaus, zu nutzen.

Wie zu erwarten, waren Jeff Kinneys Comic-Romane „Gregs Tagebuch“, neben Knisters „Hexe Lilli“-Bänden wieder die meistgefragtesten Bücher.

Der fleißigste Leser war Oscar Peltzer aus der 4. Klasse der Astrid-Lindgren-Grundschule mit 12 gelesenen Büchern. Die fleißigste Leserin war Henriette Schub aus der Grundschule „An der Burg“ in Lindau. Sie hat 32 Bücher gelesen.



Zertifikate für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer gab es bei der Abschlussveranstaltung zum diesjährigen Lesesommer XXL.  
Foto: Gerhard Block

### Beratungssprechtag der Investitionsbank

Mit der „Meistergründungsprämie“ wird für Handwerksmeister die Selbständigkeit und Betriebsübernahme deutlich attraktiver. Die einmalige Prämie in Höhe von 10.000 Euro, die nicht zurückzahlen ist, kann für Investitionen oder Betriebsmittel eingesetzt werden.

Dabei beträgt die notwendige Mindestinvestitionssumme 15.000 Euro.

Wichtig: Anträge nimmt sowohl die IB als auch die zuständige Handwerkskammer (HWK) entgegen. Die HWK muss zuvor in einer Stellungnahme die fachliche und persönliche Eignung sowie die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Neugründung/ Übernahme bestätigen.

Zu diesem und zu allen anderen Themen um die Förderprogramme der IB können für den 5. Oktober 2017 im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a Beratungstermine vereinbart werden. Für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de zuständig.

### Auszüge aus dem Kursangebot der KVHS Anhalt-Bitterfeld

#### Standort Zerbst

Unser Kursangebot:

#### Ab wann kann ich in Rente gehen?

Diese Frage beschäftigt viele Menschen. Durch die unterschiedlichsten Rentenarten und Zugangsvoraussetzungen kann man die Berechnungen heutzutage nicht mehr eindeutig für sich selbst feststellen. Wann Leistungsverluste durch Abschläge entstehen ist ebenso interessant wie der richtige Zeitpunkt für den Wechsel in den Ruhestand. In diesem Seminar werden alle bedeutsamen Fakten vorgestellt. Vortrag am *Do., 19. Okt. um 18.30 Uhr*

#### Wie funktioniert mein Tablet, was sind Apps und wie installiere ich sie?

Dieser Kurs ist der optimale Einstieg in die Tablet-Welt und eignet sich für Jeden, der sich über die Thematik im Allgemeinen informieren möchte. Es wird erklärt, was ein Tablet ist, welche besonderen Features er gegenüber „gewöhnlichen“ PCs bietet und welche Vorteile in der Praxis damit verknüpft sein können. Termin: *Sa., 7. Okt. von 8.30 bis 13.30 Uhr*

#### Erste Schritte mit dem eigenen SMARTPHONE

Mit einem Smartphone sind digitale Möglichkeiten vielfältig nutzbar, Aber am Anfang stehen immer die Grundkenntnisse. Informationen über Oberfläche, Einrichten des Bedienungskontos; Kontakte, WLAN sowie das Nutzen zusätzlicher Speicherkarten, Fotografieren und mehr, Optionen der Übertragung der Bilder/Filme auf den PC sind Themen an diesem Tag. Termin: *Sa., 14. Okt. von 8.30 bis 12.30 Uhr.*

#### Effektiver Schutz vor Spam-E-Mails

Sind Sie auch genervt von den vielen ungewollten Werbe-E-Mails in Ihrem Postfach? Sie haben Angst vor Viren aus SPAM-E-Mails? Mit ein paar kleinen Tricks lernen Sie hier, sich vor SPAM-E-Mails zu schützen, sie kinderleicht zu erkennen und zu bekämpfen. Termin: *Mo., 16. Okt. um 19 Uhr*

**Zeichen- und Malwerkstatt**, Beginn: *Mi. 18. Okt. um 18 Uhr (5 VA)*

#### Nähmaschinenführerschein am Samstagvormittag

Beginn: *Sa., 21. Okt., Kurszeiten immer 9.30 bis 12.45 Uhr (3 VA)*

#### Digitale Bilder verwalten und bearbeiten mit Adobe Photoshop Elements

Termin: *Sa., 21. Okt. von 9 bis 15.30 Uhr*

#### Mein erstes Fotobuch!

Beginn: *Mi., 25.10. um 9 Uhr (3 x mi.)*

#### Fitnessgymnastik am Vormittag

Beginn: *Mi., 11.10. um 9 Uhr (12 x mi.)*

#### Beckenboden-Kräftigung

Den Beckenboden spürt man nicht. Wir werden erst auf ihn aufmerksam, wenn er an Grundspannung verloren hat und seine Aufgaben nicht mehr richtig erfüllt. Ein kräftiger und gesunder Beckenboden ist wichtig für die Gesundheit, denn er gibt den Bauch- und Beckenorganen Halt, unterstützt die Schließmuskulatur, hält dem hohen Druck stand, der unter anderem beim Husten und Lachen, beim Pressen beim Stuhlgang und bei körperlicher Belastung, beim Heben entsteht. Beginn: *Do., 19. Okt. um 16.30 Uhr (4 x)*

**Trommeln gegen Stress** - ein Schnupperabend

Trommeln ist eine wirksame Methode zur Stressbewältigung für junge und jung gebliebene Menschen. Entdecken Sie den gemeinsamen Rhythmus! Der Klang der Trommeln mit ihren Ober- und Untertönen, geschlagen in bestimmtem Rhythmus, wird seit Urzeiten zur Wiederherstellung körperlicher, geistiger und seelischer Disharmonien verwendet. Musikalische Grundkenntnisse sind nicht erforderlich. Die Trommeln (verschiedene Modelle) werden leihweise zur Verfügung gestellt.

Termin: *Do., 19. Okt. um 18 Uhr, ein Kurs kann ab Folgewoche gebucht werden.*

**ENGLISCH für die reiferen Jahrgänge am Vormittag**

Auffrischung und Vertiefung für Teilnehmer mit geringen Kenntnissen im Kreise Gleichgesinnter mit erwachsenengemäßen Lernmethoden und ohne Zeit- und Leistungsdruck.

Beginn: *Do., 12. Okt. um 9 Uhr (10 VA)*

**Arabisch - Sprachkurs für Anfänger**

In dem Kurs erwerben Sie Grundlagen für einen Einstieg in die Sprache(n) des Orients. Sie erlernen die Aussprache, eignen sich einen Grundwortschatz des Hocharabischen an und können sich so im Alltag und auf Reisen zunächst auf einfache Weise verständlich machen. Beginn: *Do., 19. Okt. um 18 Uhr (8 x)*

**Computerstarter am Vormittag-Vertiefung MS-Office**

Beginn: *Di., 24. Okt. (6 x) immer di. und do. von 8.30 bis 12.00 Uhr.*

Wir freuen uns über Ihren persönlichen Kontakt zur KVHS Anhalt-Bitterfeld. Besuchen Sie uns am Standort in Zerbst/Anhalt oder nutzen Sie **03923 6111500** oder **8 service@ikw-abi.de** für Informationen.

Hier erfahren Sie immer die aktuellsten Angebote! Sie erreichen uns **Mo. bis Do. von 10 bis 18 Uhr** und **Fr. nach Vereinbarung.**

**Vorherige Anmeldungen vor Kurs/Vortrag ist immer erforderlich!** (Gern auch telefonisch) Angebote unter Vorbehalt.

**Aus Vereinen und Verbänden**

**Die Gemeinschaft  
Evangelischer Schlesier  
in Anhalt**

lädt herzlich ein

zum **Erntedankfest der Schlesier**  
am **Sonntag, dem 15. Oktober 2017**  
um **14.00 Uhr** nach Zerbst  
in die **Evang. St. Trinitatis-Gemeinde**

**Unser Programm:**

14.00 Uhr Liturgische Andacht mit Liedern  
14.40 Uhr Gemeinsames Kaffeetrinken

15.15 Uhr Vortrag: Reiche Ernte - das singende Schlesien. Evangelische Kirchenlieder aus fünf Jahrhunderten. *Zum Hören und Mitsingen!*

Referentin: **Oberkonsistorialrätin i.R.  
Margrit Kempgen, Görlitz**

16.30 Uhr Grüße, Informationen und Reisesegen zum Abschluss.

Über „Schlesische“ Kuchenspenden freuen wir uns sehr!

Kontakt: Pfarrer Markus Rinke, Dessau-Roßlau  
Tel.: 034901 / 949334 oder mobil: 0176 / 94889839  
mail: [markus.rinke@kircheanhalt.de](mailto:markus.rinke@kircheanhalt.de)

**Selbsthilfegruppe lädt zu Vortrag ein**

Die Selbsthilfegruppe Zerbst der Deutschen Fibromyalgie Vereinigung (DFV) e. V. lädt alle Interessenten zum Vortrag ein. Das Thema, so Gruppensprecherin Steffi Schulze, lautet „Fibromyalgie – Was ist das?“. Referentin ist Bärbel Wolf, Vorsitzende der Deutschen Fibromyalgie Vereinigung (FDV) e. V. Der Vortrag findet am Mittwoch, dem 11. Oktober, um 14 Uhr in der DRK-Begegnungsstätte, Markt 7, in Zerbst statt.

**Geburtstage und Jubiläen**

**Geburtstagsgratulationen  
des Bürgermeisters der  
Stadt Zerbst/Anhalt und ihrer Ortsteile**



*Besonders herzliche Glückwünsche übermittelt der Bürgermeister der Stadt Zerbst/Anhalt allen Jubilaren, die in der Zeit vom 15. bis 28. September 2017 ihren Geburtstag gefeiert haben. Alles erdenklich Gute, vor allem Gesundheit und Freude.*

am 15.09.	Gerhard Lehmann	zum 90. Geburtstag
am 17.09.	Dr. Nikolaus Bothe	zum 70. Geburtstag
am 17.09.	Brigitte Weidner	zum 75. Geburtstag
am 18.09.	Dietrich Franke	zum 80. Geburtstag
am 18.09.	Heidemarie Gerke Nedlitz	zum 75. Geburtstag
am 18.09.	Gabriele Loleit	zum 75. Geburtstag
am 19.09.	Werner Krümming	zum 80. Geburtstag
am 19.09.	Horst Pietrek	zum 75. Geburtstag
am 19.09.	Klaus-Peter Tkacz Bias	zum 70. Geburtstag
am 20.09.	Waldemar Nindel	zum 75. Geburtstag
am 21.09.	Rosemarie Radis	zum 75. Geburtstag
am 22.09.	Rosemarie Hamann Strinum	zum 75. Geburtstag
am 22.09.	Christa Lembke	zum 85. Geburtstag
am 23.09.	Brunhilde Fitzner Lindau	zum 70. Geburtstag
am 24.09.	Erika Becker Güterglück	zum 75. Geburtstag
am 24.09.	Irmgard Willmann	zum 90. Geburtstag
am 25.09.	Hans-Joachim Preiske Steutz	zum 70. Geburtstag
am 26.09.	Bärbel Nebelung Reuden/Anhalt	zum 75. Geburtstag
am 26.09.	Hartmut Niese	zum 70. Geburtstag
am 28.09.	Woldemar Breikreutz	zum 80. Geburtstag
am 28.09.	Walter Friedrich Flötz	zum 70. Geburtstag
am 28.09.	Edith Lehmann	zum 90. Geburtstag
am 28.09.	Paul Petsch Trüben	zum 85. Geburtstag

**Zeigen Sie Ihren Kunden,**

**dass es Sie gibt.**

Anzeige online aufgeben

**[anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)**

## Kirchliche Nachrichten für Zerbst und Umgebung

### St. Nicolai und St. Trinitatis Zerbst

#### Sonntag, 01.10.2017

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

#### Sonntag, 08.10.2017

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl (St. Trinitatis)

#### Dienstag, 10.10.2017

12:00 Uhr Caféfahrt nach Klaistow, Abfahrt Schleibank (Seniorenfrühstück entfällt)  
14:30 Uhr Bibelstunde (St. Trinitatis)  
19:00 Uhr Trinitarierclub (St. Trinitatis)

#### Donnerstag, 12.10.2017

15:00 Uhr Gemeindenachmittag Mühlsdorf

#### Sonntag, 15.10.2017

14:00 Uhr Erntedankfest der Schlesier (St. Trinitatis)  
14:00 Uhr Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl und anssl. Gemeindekirchenratswahl (Kirche Bornum)

#### Besondere Veranstaltungen:

14.00 Uhr  
16:00 Uhr Gemeindekirchenratswahl der Weinberggemeinde Garitz

#### Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

##### Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 14:30 Uhr (1. - 4. Klasse)

##### Singkreis

montags: 16:00 Uhr (St. Trinitatis)

##### Junge Gemeinde (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr (St. Trinitatis)

##### Konfirmanden (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15:30 Uhr Vorkonfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)  
mittwochs: 15:30 Uhr Konfirmanden (G. Meyer, Kirche St. Trinitatis)

##### Gebetstreff:

mittwochs: 17.45 Uhr (St. Trinitatis)

### St. Bartholomäi Zerbst

#### Sonntag, 01.10.2017

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

14.00 Uhr Gottesdienst zu Erntedank mit Kaffetafel (Eichholz)

#### Sonntag, 08.10.2017

10:00 Uhr Zentraler Gottesdienst zu Erntedank mit Abendmahl (St. Trinitatis)

#### Sonntag, 15.10.2017

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl (St. Bartholomäi)

#### Regelmäßige Kreise und Veranstaltungen:

##### Kinderkirche (nicht in den Ferien)

montags: 15:00 Uhr (1. - 4. Klasse)

##### Konfirmandenunterricht (nicht in den Ferien)

mittwochs: 15.30 Uhr Vorkonfirmanden (Pfr. Lindemann, Schloßfreiheit 3)  
mittwochs: 15:30 Uhr Konfirmanden (Frau Meyer, St. Trinitatis)

#### Gebetstreff

mittwochs: 17:45 Uhr St. Trinitatis

#### Posaunenchor

mittwochs: 18:30 Uhr Schloßfreiheit

#### Kantorei

donnerstags: 19:00 Uhr St. Bartholomäi

#### Gospelchor

freitags: 18:00 Uhr Schloßfreiheit

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde, Dessauer Str. 10a in Zerbst

Internet: [www.efg-zerbst.de](http://www.efg-zerbst.de)

#### Gottesdienste:

So., 01.10.  
10.00 Uhr Gottesdienst  
So., 08.10.  
10.00 Uhr Gottesdienst

#### Öffnungszeiten des Innenspielplatzes:

freitags: 15.30 - 17.30 Uhr  
Herzliche Einladung an Eltern/Großeltern mit Kindern bis zu 10 Jahren.

### Neuapostolische Kirche (NAK)

#### Gemeinde Zerbst/Anhalt - Mühlenbrücke 62a

##### Gottesdienste

Sonntag	01.10.2017	10:00 Uhr
Mittwoch	04.10.2017	19:30 Uhr
Sonntag	08.10.2017	10:00 Uhr
Mittwoch	11.10.2017	19:30 Uhr
Sonntag	15.10.2017	10:00 Uhr
Mittwoch	18.10.2017	19:30 Uhr

### Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Bone und Luso

#### (Friedhofsordnung)

vom 19. September 2017

#### 1. Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Leitung, Verwaltung und Geltungsbereich

(1) Der Friedhof in Bone, Gemarkung Luso, Flurstück 1463-1-60/1 mit seiner derzeitigen Größe von 2.755,00 m<sup>2</sup> steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Bone-Luso.

(2) Der Friedhof in Luso, Gemarkung Luso, Flurstück 1463-12-11/1 mit seiner derzeitigen Größe von 2.719,00 m<sup>2</sup> steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Bone-Luso.

(3) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Bone-Luso. Zur Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.

(4) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(5) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der für die Kommune zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde werden hiervon nicht berührt.

(6) Diese Friedhofsordnung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Bone und Luso gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

- a) Friedhof Bone – Neuer Weg
- b) Friedhof Luso – Ringstrasse

Der Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Bone-Luso verwaltet in Personalunion mit dem Gemeindebüro der Evangelischen Kirche in Zerbst die in den Ortsteilen von Bone und Luso befindlichen Friedhöfe. Der Gemeindekirchenrat bildet somit als gesetzlicher Vertreter der Kirchengemeinde Bone-Luso die Friedhofsverwaltung.

**§ 2****Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten, Totenaschen), die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Bone und Luso waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Bone und Luso sind.

(3) Die Bestattung anderer Toten bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Als andere Toten gelten diejenigen, die nicht oder seit Ablauf eines halben Jahres nicht mehr als Einwohner in der Gemeinde Bone und Luso gemeldet sind.

(4) Weiterhin gelten als andere Toten die Personen, die aufgrund einer getroffenen Entscheidung und/oder aus anderen Gründen anonym bestattet werden sollen. Hier entfällt die Erstellung einer Ausnahmegenehmigung. Als Bestätigung wird dem Bestattungsinstitut eine entsprechende Bestattungserlaubnis erteilt.

**§ 3****Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können durch Beschluss des Rates für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen und Urnen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

**2. Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

Die Friedhöfe sind tagsüber für den Besuch geöffnet. Außerhalb dessen darf niemand den Friedhof ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung (GKR) betreten. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

**§ 5****Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen

und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren.
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung (GKR) gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - d) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
  - e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f) zu lärmern oder zu lagern,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen angeleinte Hunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung aufsichtspflichtiger Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung (GKR) kann Ausnahmen von den Verboten der Absätze 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung (GKR); sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

(6) Auf den Friedhöfen ist die Verwendung von Kunststoffblumen, Grabgebinden aus Kunststoff, Kunststoffkränzen, Nylonfäden, Kunststoffkernen sowie Kunststoffen bei der Sargausstattung verboten. Sie dürfen ausschließlich bei der Trauerfeier verwendet werden und sind vom Grabnutzungsberechtigten danach unverzüglich zu entfernen.

**§ 6****Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

(1) Gewerbetreibende, aus deren Tätigkeit eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen kann, insbesondere Steinmetze und Bildhauer, benötigen für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.

(2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibenden zugelassen, die

- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen, oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben, oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, oder die für die Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen.

(3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung nachweist.

(4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Ausweis auszustellen. Dieser und die Zulassung sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten, sofern keine festgesetzt sind nur ab 7:00 Uhr, ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens aber um 19.00 Uhr, zu beenden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen und Unterbrechungen der Arbeiten anordnen, wenn und so weit eine Bestattung unzumutbar gestört werden kann.

(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

(10) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Kirchengemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bediensteten ausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Abs. 1 – 4 und Abs. 8 finden keine Anwendung.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

##### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Ausstellung der Todesbescheinigung und der standesamtlichen Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles oder nach Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen Ordnungsbehörde oder nach Anordnung der für den Sterbe- oder Auffindungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- Bestattungsschein des Standesamtes
- Totenschein
- Willensbekundung zur Einäscherung
- Einäscherungsbescheinigung (ausführendes Krematorium)
- Benennung des Kostenträgers
- Sterbeurkunde
- Grabstellenerkunde
- Auftrag zur Bestattung.

(3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(5) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest; hierbei werden die Wünsche aller Beteiligten nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bestattungen erfolgen montags bis freitags in der Zeit zwischen 9:00 und 14:00 Uhr (Beginn der letzten Bestattung). An Samstagen, Sonn- und Feiertagen können Bestattungen nur in besonders dringenden Ausnahmefällen, die aus Gründen, die nicht in der Einflussnahme der Beteiligten liegen, keinen zeitlichen Aufschub dulden, vorgenommen werden.

(6) Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Fristen für Erdbestattungen und Einäscherungen werden diese auf Kosten der Bestattungspflichtigen vom Friedhofsträger vorgenommen.

(7) Erd- und Feuerbestattungen sollen nach dem Bestattungsgesetz LSA innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes durchgeführt werden. Urnen sind laut Bestattungsgesetz LSA innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.

(8) Für Leichen, die einer Leichenöffnung gemäß § 9 Abs. 1 unterzogen werden sollen, gilt die Bestattungsfrist des Absatzes 2 nicht. Die zuständige Behörde kann eine Bestattungsfrist bestimmen.

(9) Urnen, die sich 3 Monate nach der Einäscherung noch zur Aufbewahrung in der Friedhofsverwaltung bzw. in einem Bestattungsunternehmen befinden, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(10) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen nach Übergabe der Totenasche dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt dem Nutzungsberechtigten oder dem Inhaber der Grabnummernkarte hierfür eine solche Bescheinigung aus.

#### **§ 8**

##### **Särge und Urnen**

(1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Behältnis erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Bestattung von Toten, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichenüberreste innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### **§ 9**

##### **Ausheben der Gräber**

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben, für die Beisetzung abgedeckt und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung behält sich das Recht vor, hierfür eine Fremdfirma und/oder das Bestattungsinstitut mit der Durchführung zu beauftragen. Die Wiederherrichtung der Graboberfläche einschließlich Bepflanzung u.ä. ist Sache des Nutzungsberechtigten. Das Ausschmücken des Grabes durch die Nutzungsberechtigten muss spätestens eine Stunde vor der Beisetzung ausgeführt sein.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Kindern unter 5 Jahren mindestens 0,70 m, und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein. Das Untermauern, Ausmauern von Gräbern und die Errichtung von Grabgewölben ist unzulässig.

(4) Der Nutzungsberechtigte muss Grabzubehör sowie Grabmale, Fundamente und Einfassungen vorher entfernen oder entfernen lassen, so dass eine Fläche von mindestens 2,30 mal 1,50 m

für den Grabaushub zur Verfügung steht. Kommt er dem nicht rechtzeitig nach, nimmt dies die Friedhofsverwaltung oder ein von ihr beauftragter Unternehmer vor. Die insoweit erforderlichen Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

## § 10

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, für Aschen beträgt diese 20 Jahre und bei anonym bestatteten 10 Jahre, bei Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt. Umbettungen von Totenaschen aus einem Begräbnisfeld (UGA) sind ausgeschlossen.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Grabnummernkarte nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 13 Abs. 5, § 15 Abs. 5, vorzulegen. In den Fällen des § 17 Abs. 3 können Leichen oder Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. In der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September werden keine Umbettungen von Leichen ausgeführt.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in derselben Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.

(9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## 4. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

### § 12

#### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofsordnung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- |                            |                                     |
|----------------------------|-------------------------------------|
| a) Wahlgrabstätten,        | (Grabanlage 1)                      |
| b) Urnenreihengrabstätten, | (Grabanlage I, II, III)             |
| c) Urnenwahlgrabstätten,   | (Grabanlage UWG I, UWG II, UWG III) |

d) anonyme Urnenreihengrabstätten, (Grabasnlage UGA I, UGA II)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

### § 13

#### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Es werden Grabstätten für Verstorbene entsprechend § 12 Abs. 2 a) wie auch nach § 12 Abs. 2 c) bereitgestellt. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, auf dem Friedhof Bone und Luso auch ohne diesen Anlass, und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße:

- |                         |                             |
|-------------------------|-----------------------------|
| - Bei einer Grabstelle: | Länge 2,30 m, Breite 1,30 m |
| - Bei zwei Grabstellen: | Länge 2,30 m, Breite 2,20 m |
| - Bei drei Grabstellen: | Länge 2,30 m, Breite 3,30 m |

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden, wenn anderweitige ausreichende Belegungsmöglichkeiten auf dem jeweiligen Friedhof vorhanden sind und die allgemeine Friedhofsgestaltung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Nutzungszeit hinzuweisen oder zur rechtzeitigen Stellung eines Erneuerungsantrags aufzufordern.

(3) Wahlgrabstätten werden als bis zu dreistellige Grabstätten vergeben. Ausnahmen davon sind in begründeten Fällen, wenn z.B. zwischen den beizusetzenden Personen nur ein geringer Altersunterschied besteht, möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist. Unter diesen Voraussetzungen dürfen in einer nicht belegten sowie in einer belegten Wahlgrabstätte bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:

- Ehegatten,
- Verwandte auf – und absteigender Linie, Adoptivkinder, Geschwister,
- die Ehegatten der unter b) genannten Personen,
- nach dem Gesetz über Lebenspartnerschaften eingetragene Lebenspartner,
- Tot- und Fehlgeburten und die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.

(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

- auf den überlebenden Ehegatten,
- auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- auf die Kinder,
- auf die Stiefkinder,

- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister,
- h) auf die Stiefgeschwister,
- i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben
- j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - j) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert werden.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat jede Adressänderung der Friedhofsverwaltung zu melden. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden die durch Unterlassung dieser Meldepflicht entstehen.

(12) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(13) Erworbene Nutzungsrechte werden grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Auf Antrag kann die Friedhofsverwaltung aus triftigen Gründen Ausnahmen bei unbenutzten Wahlgrabstätten zulassen, insbesondere bei

- a) dauernder Verlegung des Wohnsitzes nach auswärts,
- b) Erwerb des Nutzungsrechts an einer größeren Wahlgrabstätte,
- c) völliger Verarmung.

## § 14

### Reihengräber

(1) Das Reihengrab wird vom Friedhofsträger nebeneinander in zeitlicher Reihenfolge „der Reihe nach“ vergeben. Es besteht keine Einflussnahme auf die genaue Lage der Grabstelle. Reihengräber sind Einzelgräber.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit können diese Gräber nicht verlängert werden, sondern werden eingeebnet und neu vergeben. Die Vergabe eines verlängerten Nutzungsrechts über mehrere Generationen hinweg ist daher nicht möglich.

(3) Für die Gestaltung dieser Grabstellen sind die Ausführungen des § 17 bis § 21 zu beachten. Weiterhin sind sofern Grabmale installiert werden sollen, die § 20 und 21 zu beachten.

(4) Die Wahl eines Reihengrabes wird ab dem 01.01.2018 nur auf dem Friedhof in Bone angeboten werden. Für den Friedhof in Luso bleiben lediglich die Wahlmöglichkeiten für ein Wahlgrab als Einzel- oder Doppelgrab und/oder ein Einzel- oder Doppelurnenwahlgrab möglich.

## § 15

### Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Urnenrasenreihengrabstätten,
- d) anonymen Urnenreihengrabstätten,
- e) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten; § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

Aschen werden mit Ausnahme der Beisetzungen im Bereich der Wahlgräber, sowie der Urnenwahlgräber, auf dem Grabfeld (Urnengemeinschaftsanlage /UGA), für anonyme Aschenbeisetzungen in einem fest verschlossenen Behälter beigesetzt. Die Beisetzung ist nur unterirdisch erlaubt. Hierbei muss die Oberkante der Urne 0,50 m unter der Erdoberfläche liegen. Urnengräber zu a) und b) haben in der Regel folgende Maße:

Äußere Umrandung der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 0,60 m  
Das Innenmaß richtet sich nach der Größe der Urne.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen im Todesfall auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) Die Beisetzung in anonymen Urnenreihengrabstätten erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

(6) Beisetzungen auf dem Grabfeld für anonyme Aschenbeisetzungen erfolgen nur unterirdisch. Die Beisetzung erfolgt in der Form, dass die Asche in ein von der Friedhofsverwaltung vorbereitetes Erdloch eingestreut und dieses danach mit Erdeich verschlossen wird. Eine Gestaltung, Bepflanzung oder Kennzeichnung der Fläche ist ausgeschlossen. Ein Nutzungsrecht kann nicht erworben werden. Umbettungen sind ebenfalls ausgeschlossen.

## § 16

### Aschenbeisetzungen ohne Urne

(1) Die urnenlose Beisetzung von Totenasche ist auf den Friedhöfen in Bone und Luso nicht gestattet.

## 5. Gestaltung der Grabstätten

### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

## § 17

### Beachtung der Würde des Friedhofs

(1) Grabstätten sind so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Dies gilt auch für noch nicht belegte Wahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben wurde. Sind diese noch nicht gestaltet, kann die Gemeinde auf Antrag des Nutzungsberechtigten die Pflege und Unterhaltung gebührenpflichtig übernehmen.

(2) Wird eine Grabstätte nicht entsprechend diesem Erfordernis angelegt und unterhalten, kann die Friedhofsverwaltung, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, dem Verantwortlichen hierzu schriftlich unter Hinweis auf die nachstehenden Rechtsfolgen eine angemessene Frist setzen. Ist der Verantwortliche nicht oder nur unter Schwierigkeiten zu ermitteln, erfolgt die gleiche Aufforderung durch einmalige Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Zerbst unter Hinweis auf die Gemeinde Bone und Luso und einem vierwöchigen Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt oder liegt Gefahr im Verzug vor, geschieht das weitere Vorgehen nach Maßgabe des jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der Verantwortliche nicht zu ermitteln ist, können Grabstätten ohne dass die Ruhezeit der Toten davon betroffen würde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden und kann bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.

(4) Gegenstände, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Absatzes 3 entfernt worden sind, brauchen nicht länger als drei Monate nach einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung aufbewahrt zu werden. Die abgeräumten Gegenstände können auf Kosten des Verantwortlichen von der Verwahrungsstelle weggeschafft werden. Die Gemeinde ist zudem berechtigt, über die abgeräumten Gegenstände gegen angemessene Entschädigung unter Anrechnung der angefallenen Kosten frei zu verfügen.

## § 18 Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Demgemäß sind Grabmale sowie etwaige sonstige baulichen Anlagen entsprechend den diesbezüglich allgemein anerkannten Regeln so aufzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.  
(2) Werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere durch den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung, andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, und ist Gefahr im Verzuge, gilt § 17 Absätze 3 und 4.  
(3) Der für den Zustand der Grabstätte Verantwortliche haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhaftes Verletzen der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen verursacht.

## Grabmale § 19 Herkunft der Grabmale

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf dem Grab errichtete Denkmal. Dazu gehören insbesondere Grabsteine, Grabumfassungen (ausgenommen pflanzlicher Art), Kreuze, Plastiken und Abdeckplatten.  
(2) Grabmale aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisationen vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird. Das gleiche gilt, wenn durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.  
(3) Die Nachweise sind der Friedhofsverwaltung mit den Antragsunterlagen zur Errichtung eines Grabmales vorher vorzulegen.

## § 20 Errichtung von Grabmalen

(1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.  
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf des vorherigen schriftlichen Antrages und der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Provisorische Grabmale sind zustimmungsbedürftig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Nicht zustimmungsbedürftige provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig.  
(3) Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang durch die Friedhofsverwaltung zu bearbeiten. Die Entscheidung über die Antragstellung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.  
(4) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine festgelegte Bearbeitungsgebühr zu entrichten.  
(5) Stehende Grabmale sollen in der Regel nicht höher als 1,50 m, liegende Grabmale nicht größer als 0,50 m x 0,50 m sein. Außer bei Urnengräbern ist es nicht gestattet, Grabstätten zu mehr als

2/3 ihrer Oberfläche mit Marmor, Beton oder ähnlichen Werkstoffen abzudecken. Die Abdeckung von Grabstätten ohne seitliche Einfassung mit diesen Materialien ist nicht zulässig.

(6) Nicht zu gestatten sind:

- a) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff als dem, der zum Grabmal selbst verwandt wird,
  - b) Kunststeinsockel unter Naturstein-Grabmalen,
  - c) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figurähnlicher Schmuck,
  - d) ölfarbene Anstriche,
  - e) Inschriften, die der Würde des Friedhofes nicht entsprechen.
- (7) Der Antragsteller hat auf Verlangen bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabzuteilung vorzulegen.

(8) Den Anträgen auf Errichtung von Grabmalen sind beizufügen:

- a) im Maßstab 1 : 10 der Grabmalentwurf (zweifach) mit Seitenansicht und falls erforderlich mit Grundriss unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Befestigung.
- b) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(9) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Erteilung der schriftlichen Zustimmung errichtet worden ist.

(10) Das Grabmal darf bei Wahlgrab- und Urnenwahlgrabstätten die Grabbeetbreite (§§ 14 Abs. 1, 15 Abs. 1) nicht überschreiten. Bei Reihengrabstätten muss es mindestens 0,10 m kleiner sein als die Breite der Grabstätte.

(11) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend.

(12) Ungenehmigte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten des für die Unterhaltung des Grabmals Verantwortlichen durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(13) Die Errichtung von Grabmalen und Fundamenten und sonstigen baulichen Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung der Kirchengemeinde. Weiterhin bedarf es innerhalb von 2 Wochen nach Aufstellung einer einmaligen Abnahme durch eine fachkundige Person (z.B. durch einen Steinmetz).

(14) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und standsicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Inhaber der Grabnummernkarte.

(15) Die Friedhofsverwaltung ist gemäß Verordnung für Sicherheit und Gesundheit (VSG) 4.7. Friedhöfe und Krematorien der Gartenbau-Berufsgenossenschaft zur jährlichen Standsicherheitsüberprüfung der Grabmale nach der Frostperiode verpflichtet. Mangelhafte Prüfungsergebnisse werden dem Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Sofern der Nutzungsberechtigte nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann genügen eine öffentliche Bekanntmachung und eine Kennzeichnung (Aufkleber) auf dem betroffenen Grabmal.

Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte / Inhaber der Grabnummernkarte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

**§ 21****Beseitigung von Grabmalen**

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Zurücknahme (§ 14 Abs. 11) oder Entziehung (§ 17 Abs. 4) desselben sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen abräumen. Im Übrigen gilt § 17 Abs. 4 entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**Grabbeete, Einfriedigungen und Einfassungen****§ 22****Anlegung von Grabbeeten**

(1) Die Längsseiten der Grabesbegrenzungen dürfen in einer Breite von 0,20 m nicht bepflanzt werden. Die Grabbeete dürfen nicht über 0,40 m hoch sein. In von der Friedhofsverwaltung bestimmten Bereichen sind die Grabbeete bodenbündig anzulegen.

(2) Die Errichtung von Grabeinfassungen und Einfriedigungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Grabeinfassungen sind in Friedhofsteilen, in denen die Grabbeete bodenbündig anzulegen sind, nicht zulässig. Einfassungen aus Beton, Ziegelsteinen oder Kunststoffen sind nicht gestattet. Kunststein und künstlerischer Sichtbeton kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn seine Struktur und Festigkeit dem Naturstein nicht nachsteht.

(3) Das Grabbeet muss bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten spätestens 6 Monate nach der Belegung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabbeeten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(5) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts oder nach Entziehung desselben sind die Grabbeete und evtl. Einfassungen abzuräumen. § 17 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

**6. Gemeinsame Vorschriften****§ 23****Räumung von Grabblöcken und Grabfeldern**

(1) Die Räumung von Grabblöcken und Grabfeldern erfolgt in der Regel grabweise je nach Ablauf der Ruhezeit. Die Nutzungsberechtigten werden bis zum 31.03. des Kalenderjahres, in dem die Ruhezeit abläuft, davon benachrichtigt, und können bis zum 31.03. des Folgejahres die Räumung vornehmen. Wenn die schriftliche Mitteilung nicht gelingt, ist so bald wie möglich auf den betreffenden Gräbern ein Hinweisschild aufzustellen.

(2) Eine Verlängerung der Ruhefrist der in Reihengrabstätten Beigesetzten wird grundsätzlich nicht gewährt. In Ausnahmefällen ist es jedoch möglich, die Räumungsfrist um höchstens 1 Jahr zu verlängern, wenn innerhalb dieser Frist die Umbettung in eine Wahlgrabstätte vorgenommen wird.

(3) Nach Bekanntgabe des Abräumungszeitpunktes können die Verfügungsberechtigten die Grabzeichen und Einfassungen auf ihre Kosten entfernen lassen. Grabmalanlagen, die nach Ablauf der Räumfrist nicht von den Verfügungsberechtigten entfernt wurden, werden auf Kosten des Verfügungsberechtigten auf Anordnung der Friedhofsverwaltung beseitigt.

**§ 24****Vernachlässigung der Grabpflege**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Inhaber der Grabnummernkarte oder der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen oder bringen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche, durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis zwölf Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen oder beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

**§ 25****Benutzung Leichenhallen**

Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung und stehen für Trauerfeiern zur Verfügung. Sie dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder des Bestatters betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, wird den Angehörigen auf Wunsch die Genehmigung erteilt, die Verstorbenen zu sehen.

Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.

(1) Trauerfeiern werden in den jeweilig vorhandenen Kirchenräumen durchgeführt oder können am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.

(2) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen außerhalb der Kirche bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung stellt die Grunddekoration in den Kirchen. Zusätzliche Dekorationen sind zulässig, müssen aber von den Bestattungsunternehmen unverzüglich nach Beendigung der Trauerfeier berräumt werden.

**Schluss- und Überleitungsvorschriften****§ 26****Gebühren**

Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Dienstleistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Kirchengemeinde Bone-Luso für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen erhoben.

**§ 27****Haftung**

(1) An den von den Nutzern und Besuchern eingebrachten oder auf den Grabstätten angebrachten Gegenständen entsteht kein Aufbewahrungsverhältnis mit der Gemeinde Bone und Luso; diese bleiben im Besitz der Nutzer. Die Kirchengemeinde Bone-Luso als auch die Gemeinden Bone und Luso haften daher nicht für Diebstähle oder Sachbeschädigungen an diesen, es sei denn, sie sind schuldhaft durch einen Beschäftigten der Gemeinde entstanden. In letztgenannten Fällen haftet die Gemeinde im Rahmen des Gesetzes.

(2) Die Vorschriften über Amtshaftung und die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für Inhalte.

## § 28

### Überleitung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unberührt mit Ausnahme der Vorschriften der §§ 13, 14 und 15 sowie 17 bis 21. Die Ruhefristen der vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung Beigesetzten bleiben ebenfalls unberührt. Die Nutzungsfristen an vorhandenen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten richten sich nach dem Recht, das z.Zt. der Verleihung der Nutzungsrechte galt.

## § 29

### Inkrafttreten

Die hiermit vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder spätestens am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Die hiermit aktuelle Fassung vom 19.09.2017 ersetzt alle vorherigen Satzungen der Friedhöfe in Bone und Luso.

Bone, den 30.09.2017



Bernd Scharrenbroich

Vorsitzender Gemeindegemeinderat Bone-Luso



## Gebührensatzung zur Friedhofsordnung

### der Kirchgemeinde Bone-Luso

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 und §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeindegemeinderat (GKR) der Kirchgemeinde Bone-Luso in seiner Sitzung am 22.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofseinrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Kirchen-

## § 8

### Gebühren

#### Allgemeine Verwaltungsgebühren

1	Genehmigung zur Beisetzung oder Bestattung ortsfremder Personen. Antragstellung ist erforderlich	35,00 €	einmalig
2	Genehmigung zur Errichtung oder Änderung von Grabmalen Antragstellung ist erforderlich	35,00 €	einmalig
3	Genehmigung zur Bestattung von Urnen in einem Wahlgrab, oder Genehmigung zur Bestattung einer Urne in einem Urnenwahlgrab. Antragstellung ist erforderlich	25,00 €	einmalig
4	Genehmigung zur Umbettung von Leichen und Aschen Antragstellung ist erforderlich	35,00 €	einmalig
5	Genehmigung zur Einebnung einer Grabstätte durch Dritte Antragstellung ist erforderlich	25,00 €	einmalig

gemeinde Bone-Luso Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

## § 2

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung ist der Bestattungspflichtige.

(2) Gebührenpflichtig ist in jedem Fall auch

1. der Antragsteller,
2. diejenige Person, die sich dem Gemeindegemeinderat der Kirchgemeinde Bone-Luso gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt eines Bescheides an die Friedhofsverwaltung (GKR) zu entrichten.

## § 4

### Rechtsmittel

Gegen Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

## § 5

### Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet oder Ratenzahlung vereinbart werden.

## § 7

### Gebührenrückerstattung

Eine Rückerstattung bzw. Rückrechnung von Gebühren erfolgt nicht.

**Bestattungskosten**

1	Verleihung der Nutzungsrechte an einer Einzel Wahlgrabstätte für eine Ruhefrist von 25 Jahren(Wahlgrabanlage)	220,00 €	25 Jahre
2	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Einzel Wahlgrabstelle für eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren(Wahlgrabanlage)	50,00 €	min. 10 Jahre
3	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Kindergrabstätte für eine Ruhefrist von 20 Jahren.(Wahlgrab- und/oder Urnenwahlgrabanlage)	120,00 €	20 Jahre
4	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Kindergrabstätte für eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren	50,00 €	min. 10 Jahre
4	Verleihung der Nutzungsrechte an einem Wahl Doppelgrab für eine Ruhefrist von 25 Jahren (Wahlgrabanlage)	440,00 €	25 Jahre
5	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahl Doppelgrabstelle für eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren(Wahlgrabanlage)	100,00 €	min. 10 Jahre
6	Verleihung des Nutzungsrechts an einem Einzel Reihengrab für eine Ruhefrist von 20 Jahren(Einzelreihengrab)Reihengräber können ab <b>01.01.2018</b> belegt werden.	200,00 €	20 Jahre
7	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahl Urnengrabstätte für eine Ruhefrist von 20 Jahren (Urnenwahlgräber)	150,00 €	20 Jahre
8	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahl Urnengrabstelle für eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren(Urnenwahlgräber)	40,00 €	min. 10 Jahre
9	Verleihung des Nutzungsrechts an einer Wahl Doppelurnengrabstätte für eine Ruhefrist von 20 Jahren (Urnenwahlgräber)	300,00 €	20 Jahre
10	Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahl Doppelurnengrabstelle für eine Ruhefrist von mindestens 10 Jahren(Urnenwahlgräber)	80,00 €	min. 10 Jahre
11	Beisetzung einer Urne in einem Erdwahlgrab,bis zur Erfüllung der Ruhefrist (zu Pkt. 1 und Pkt. 2 zzgl. gültige Gebühr zzgl. Betrag aus Pkt. 1 oder Pkt..2)	150,00 €	Ruhefrist ist zu ermitteln
12	Beisetzung einer Urne in einem Urnenwahlgrab,bis zur Erfüllung der Ruhefrist (zu Pkt. 7 und Pkt. 9 zzgl. gültige Gebühr zzgl. Betrag aus Pkt. 7 oder Pkt..9)	150,00 €	Ruhefrist ist zu ermitteln
13	Erwerb des Bestattungsrechts auf einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (Urnengemeinschaftsanlage Anonym)	100,00 €	10 Jahre, keine verlängerung möglich
14	Anteilige Verbrauchskosten für Strom, Wasser etc. für Einzelgräber, Wahlgrab / Urnenwahlgrab / Kindergrab für Doppelgräber, Doppel Wahlgrab / Doppel Urnenwahlgrab	15,00 € 30,00 €	entsprechend der Ruhefrist

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten werden dem Antragsteller vom ausführenden Unternehmen gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Bestattung einer Person ohne Angehörige ist die Kirchengemeinde Bone-Luso nicht für die Pflege der Grabstelle verantwortlich.

**§ 9****Inkrafttreten**

Die Friedhofsgebührensatzung (Neufassung) der Kirchengemeinde Bone-Luso tritt ab 01. Oktober 2017 in Kraft.

Die hiermit aktuelle Fassung vom 22.08.2017 setzt alle vorherigen Satzungen der Friedhöfe in Bone und Luso außer Kraft.

Bone, den 05.09.2017



Bernd Scharrenbroich

Vorsitzender Gemeindegemeinderat Bone-Luso

# Heidenau

## Ihr nächstes Reiseziel!



Märchenstation am Froschteich



Märchenstation am Albert-Schwarz-Bad



Märchenstation am Spielplatz Ringstraße

An der Elbe zwischen der Landeshauptstadt Dresden und der landschaftlich einmaligen Sächsischen Schweiz gelegen, können Sie von Heidenau aus auf kürzesten Wegen Großstadtluft schnuppern oder die entspannende Ruhe der Natur genießen.

Oder man nutzt die vielfältigen Angebote in unserer Stadt. So zum Beispiel bei einer Stadtwanderung auf unserem einzigartigen **MärchenLebensPfad**, bei dem die unterschiedlichsten Märchenstationen im Stadtgebiet entdeckt werden können.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.heidenau.de](http://www.heidenau.de)  
[www.facebook.de/heidenau](https://www.facebook.de/heidenau)

### Barockgarten Heidenau-Grosssedlitz

Heitere, sonnendurchflutete Gartenräume auf mehreren Ebenen angelegt, wechseln sich ab mit schattigen, lauschigen Plätzen. Zu den besonderen Kostbarkeiten der Gartenanlage gehören originale Sandsteinskulpturen. Eine Vielfalt von Wasserspielen sowie das füllige Farbenspiel der Blumenrabatten belebt die Gartenräume.

Weitere Informationen finden Sie unter:  
[www.barockgarten-grosssedlitz.de](http://www.barockgarten-grosssedlitz.de)



www.kyprini-museum.de

#### Anreise mit dem PKW:

Auf der A13 oder der A4 in Richtung Dresden fahren. Am Dreieck Dresden West auf die A17 in Richtung Prag wechseln. Dann die Abfahrt Heidenau nutzen und auf der S172 weiter in Richtung Heidenau.

#### Anreise mit der Bahn: (ab Dresden, Hbf)

Steigen Sie in Dresden Hauptbahnhof in die Züge der S-Bahnlinie S1 in Richtung Schöna oder in die S2 in Richtung Heidenau.

#### Anreise mit dem Flugzeug:

(Flughafen Dresden)  
 Im neuen Terminal des Flughafens befindet sich direkt die Haltestelle der Bahn. Nutzen Sie die S-Bahnlinie S2 in Richtung Heidenau.



#### Sie benötigen Hilfe bei der Unterkunftssuche?

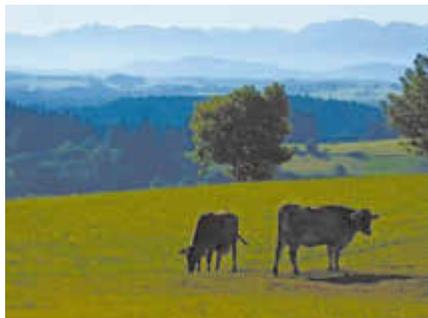
Tourismusverein Heidenau und Umgebung e.V.  
 Bahnhofstraße 8, 01809 Heidenau  
 Telefon: (03529) 511015 Fax: (03529) 522619  
 E-Mail: [tourismusverein-heidenau@t-online.de](mailto:tourismusverein-heidenau@t-online.de)



# KUNST AKADEMIE ALLGÄU

## Kunstakademie Allgäu / Herbstprogramm 2017

Die Kunstakademie Allgäu in Betzigau/Hochgreut, 10 km östlich der Stadt Kempten, lässt Sie, fernab von großstädtischer Hektik und Lärm in künstlerische Klausur gehen.



Informieren Sie sich auf unserer Webseite über das interessante umfangreiche Herbstprogramm unserer Akademie. Ob Malkurse in den Bereichen Acryl, Öl, Aquarell, oder Bildhauerkurse in Stein oder Holz, ob Kalligrafie oder Zeichenkurse, sicherlich ist etwas dabei, was auch Ihr Interesse findet.

Sind Sie schon neugierig auf unser **Programm 2018**? Viele bewährte aber auch neue bekannte nationale und internationale Künstler werden Sie auf unserer Programmvorschau finden, die ebenfalls unter „Aktuell“ auf unserer Webseite eingestellt ist.

Bei uns können Sie in überschaubaren Klassen, in gut ausgestatteten Arbeitsräumen und bei individuellen Arbeitszeiten intensiv Ihrer Kunst nachgehen. Viele unterschiedliche Unterkünfte in der Nähe der Kunstakademie finden Sie auch auf unserer Webseite. Nicht zuletzt überzeugen wir durch unsere Gastfreundschaft und Herzlichkeit.

### Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Irmi Obermeyer

Leiterin der Kunstakademie Allgäu.

[WWW.kunstakademie-allgaeu.de](http://WWW.kunstakademie-allgaeu.de)

Tel. 0831-56594951





# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Rita Smykalla

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

**Tel.: 0171 4144018**

Fax: 03535 489242

rita.smykalla@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Zeigen Sie Hektik und Stress die kalte Schulter

Anzeige

Kein Kofferpacken, keine Staus auf der Autobahn, kein Jetlag: Auch wer im Urlaub nicht verreist, kann sich Ferien-Feeling verschaffen. Erste Regel: Nicht die Zeit mit Erledigungen und Aufräumen vertändeln, sondern sich Glanzpunkte fern des Alltags gönnen. Urlaub ist Urlaub; abschalten und entspannen hat höchste Priorität. Deshalb: Schluss mit der Erreichbarkeit rund um die Uhr und langen Telefonaten. Zeigen Sie Hektik und Stress die kalte Schulter.

Knapp die Hälfte der Deutschen können sich eine Reise in ihrer freien Zeit nicht mehr leisten. Die am häufigsten genannten Motive für den Verzicht auf eine Reise sind neben fehlender finanzieller Mittel gesundheitliche und familiäre Gründe. Machen Sie einen Plan und legen Sie fest, welche Unternehmungen Sie sich gönnen wollen. Das verhindert, dass die ganze schöne Urlaubszeit einfach so vergeht. Das gilt für Alleinstehende ebenso wie für Familien. Haben Sie Kinder, fragen Sie sie nach deren Ferienwünschen und machen eine Liste, wann welches Projekt in Angriff genommen werden soll. Wenn Sie in den Schulferien arbeiten müssen, sollten Sie die freie Zeit sogar noch besser planen - damit der Nachwuchs zu schönen Ferien-Erlebnissen kommt.



Inh. Oliver Kaupp  
Breitenbachstraße 18  
72178 Waldachtal-  
Lützenhardt  
Nördlicher Schwarzwald  
Tel. 07443/9662-0  
Fax 07443/966260

„Erleben Sie den farbenprächtigen Herbst...“

Schwarzwald sicher, herzlich und einfach gut!

„Die kleine Auszeit“

Buchbar von Donnerstag oder Freitag bis Sonntag

2 oder 3 Übernachtungen mit Halbpension

1x festliches 6-Gang-Menü, 1x Kaffee und Kuchen

1x kleine Flasche Wein, 1x Obsteller

2 Nächte

p.P. ab 163,-€

„Schwarzwaldversuche“

Buchbar von Sonntag bis Donnerstag oder Freitag

4 Nächte mit Halbpension

p.P. ab 227,-€

Vorschau „Verwöhnwoche“

Termin: 2. bis 26. November 2017

7 Übernachtungen mit HP, tägl. kalt-warmes

Frühstücksbüfett, Menüwahl aus 3 Gerichten mit

Salatbüfett, 3x Kaffee und Kuchen, 1x Teilmassage,

1x festliches 6-Gang-Menü am Samstag

p.P. ab 393,-€

## Unsere Pluspunkte:

Unser gemütliches, familiengeführtes Hotel in absolut ruhiger Lage, zwischen 2 kleinen Seen in Waldnähe gelegen, bietet Ihnen täglich neben einem großen kalt-warmen Frühstücksbüfett abwechslungsreiche Speisen-Menüwahl aus 3 Gerichten sowie ein Salatbüfett mit frischen, knackigen Salaten aus der Region.

Weitere Angebote finden Sie auf unserer Homepage [www.hotel-breitenbacher-hof.de](http://www.hotel-breitenbacher-hof.de) oder fordern Sie unseren ausführlichen Hausprospekt an.

Wir freuen uns auf Sie!

**Ihre Chance zur Bikini-Figur!**

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen Sättigungskapseln der Lopa MED.

Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!  
PZN-09780933 CE 0481

Lopa MED  
pharma food

Wir suchen m/w

## Energieanlagenelektroniker oder Elektroinstallateur

Arbeitsort: Zerbst

Auch geeignet für Wiedereinsteiger.

**Helmut Krüger Elektrotechnik** Lepser Str. 7  
39264 Zerbst/Anhalt OT Bias; Tel.: 03923-782450  
Fax: 03923-788771; E-Mail: hk-et-bi@freenet.de

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am Donnerstag, **16.11.2017, 09:00 Uhr** im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, Saal 4, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Lindau Blatt 860** eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Lindau, Flur 9, Flurstück 34, Größe: 1.140 qm.

Das Grundstück, Grüne Straße 44, ist bebaut mit einem freistehenden Einfamilienhaus, Holzfachwerkbauweise mit Mauerwerksausfachungen, Baujahr vermutlich 1750, umfangreiche Instandsetzungen und Modernisierungen vermutlich Mitte der 1990-er Jahre, Wohnfläche etwa 110 qm. Des Weiteren befinden sich auf dem Grundstück eine Garage und zwei Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 25.01.2016.

Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist festgesetzt auf: 55.000 €  
Weitere Informationen finden Sie im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de) und auf der Internetseite des Amtsgerichts Zerbst [www.ag-ze.sachsen-anhalt.de](http://www.ag-ze.sachsen-anhalt.de).

**Amtsgericht Zerbst**

- 9 K 2/16 -

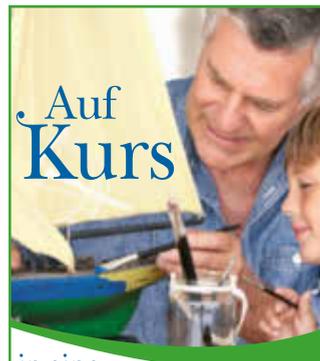
**FERIENHÄUSER  
im Ferienpark Lenz**

[www.ferienpark-lenz.de](http://www.ferienpark-lenz.de)

Der Herbst kann kommen!  
Machen Sie es sich gemütlich am Kamin, genießen Sie die Natur und entdecken Sie die schönsten Orte vom Land der tausend Seen.

Ferienhäuser und Ferienwohnungen  
**Ferienpark Lenz**  
Mobil.: 0178-5319513 · Tel.: 039932-825201  
17213 Malchow/OT Lenz · [info@ferienkontor-mv.de](mailto:info@ferienkontor-mv.de)

[www.bootsurlaub.de](http://www.bootsurlaub.de)



Auf  
Kurs

in eine  
Zukunft ohne Alzheimer

– das ist unser Ziel. Wenn Sie als Stifter mit uns die Segel setzen wollen, rufen Sie uns an unter: **0211-83 68 06 30**. Gerne senden wir Ihnen unsere Broschüre zu.

 **Stiftung**  
Alzheimer Initiative  
Stiftung Alzheimer Initiative gGmbH  
[www.alzheimer-forschung.de/stiftung](http://www.alzheimer-forschung.de/stiftung)

**Holzfenster?**  
*Nie mehr streichen!*



Die schlaue Lösung  
Wünsche erfüllen - Wertschöpfen  
Nachher

Aluminium-Schutz von außen!

**PORTAS®-Fachbetrieb**  
Petra Görtsch  
Buroer Auweg 15  
06869 Coswig (Anhalt)  
Tel.: **03 49 03/6 87 20**

**PORTAS®**  
Europas Renovierer Nr. 1

**Hof Kruse**

bietet an **aus eigenem Anbau Heidekartoffeln**, aus der Bernsdorfer Heide, verschiedene Sorten mehlig-kochend, wie Adretta, mittlere, festkochende sowie rotschalige in bester Qualität.

- Futterrüben
- prima Heu und Stroh in kleinen Ballen
- **und immer:**
- Getreide auch geschrotet oder gequetscht
- Mischfutter für Tauben, Kaninchen, Hühner, Enten und Schweine



*Alles zu  
fairen Preisen,  
in guter Qualität*

Am Tag der deutschen Einheit ab 13:30 Uhr  
**Erntedankfest auf Hof Kruse**

Hof Kruse · Bernsdorfer Heide 2 (an der B 184)  
Dessau-Tornau · Tel. 03 49 01 / 8 41 7 4 · [www.bauer-kruse.de](http://www.bauer-kruse.de)



**Augenlicht  
RETTET  
gesucht!**

Mit nur **9 Euro im Monat** helfen Sie, Menschen vor Blindheit zu retten!

Blinde und sehbehinderte Menschen in Entwicklungsländern brauchen Ihre Hilfe. Unterstützen Sie den Kampf der CBM gegen vermeidbare Blindheit.

**Jetzt mitmachen –  
werden Sie AugenlichtRetter!**  
[www.augenlichtretter.de](http://www.augenlichtretter.de)

**cbm**  
christoffel blindenmission  
gemeinsam mehr erreichen